

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang "International Law (LL.M.)"**

vom 25. Februar 2011 und 13. November 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 Satz 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 06. November 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. November 2018 erteilt.

## **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang "International Law (LL.M.)" kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder die erfolgreiche Teilnahme an der Ersten juristischen Staatsprüfung oder an der Ersten juristischen Prüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes nachweist.
- (2) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer die akademische Abschlussprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes mit mindestens der Note gut oder im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes mit mindestens der Note vollbefriedigend abgeschlossen hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen/Bewerber, die den Nachweis erbringen können, dass sie zu den besten 20 % ihres Jahrgangs gehören. Bei der Auswahl können auch Gesichtspunkte regionaler Verteilung der Studienplätze berücksichtigt werden.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer hervorragende Spanischkenntnisse und ausreichende Englischkenntnisse besitzt und diese bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses (§ 3 Absatz 3) nachweist. Die Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

Der Nachweis der Spanischkenntnisse erfolgt wahlweise durch:

- Spanisch als Muttersprache vorhanden,
- Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung in einem spanischsprachigen Land,
- Spanisch-Test durch die Pontificia Universidad Católica de Chile.

Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt wahlweise durch:

- die Schulausbildung oder Hochschulausbildung in einem englischsprachigen Land
- oder
- den TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten im schriftlichen Test oder 210 Punkten im Computer-Test.

## **§ 2 Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Studiengang Internationales Recht werden zum jeweiligen Frühjahrssemester des Heidelberg Center Lateinamerika („HCLA“) zugelassen, das Mitte März beginnt. Der Studienbeginn wird öffentlich ausgeschrieben.

## **§ 3 Form und Frist der Anträge**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang "International Law (LL.M.)" ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor des Heidelberg Center Lateinamerika („HCLA“) in Santiago de Chile zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten,
- amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder – jahr.

Die Unterlagen sind in spanischer oder englischer Ausfertigung oder in amtlicher Übersetzung in eine dieser Sprachen einzureichen.

(3) Bewerbungsschluss ist jeweils Freitag der dritten Januarwoche vor Studienbeginn (Ausschlussfrist).

#### **§ 4 Bescheinigung des Heidelberg Center Lateinamerika**

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bewerberin / der Bewerber bis zur Einschreibung eine Bescheinigung des Heidelberg Center Lateinamerika („HCLA“) in Santiago de Chile vorlegt, die bestätigt, dass sie / er mit dem HCLA eine Vereinbarung über die Nutzung der von diesem für den Studiengang angebotenen Dienstleistung abgeschlossen hat.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

(1) Für den Studiengang "International Law (LL.M.)" wird ein Zulassungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungsausschuss wird von der Rektorin/vom Rektor für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Ihm gehören die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor des HCLA, die der Universität Heidelberg angehörende Leiterin / der der Universität Heidelberg angehörende Leiter des Studiengangs, die der Universidad de Chile angehörende Leiterin / der der Universidad de Chile angehörende Leiter des Studiengangs, die Dekanin / der Dekan der Juristischen Fakultät oder ein von ihr / ihm bestimmtes Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie eine weitere Dozentin / ein weiterer Dozent des HCLA an. Den Vorsitz führen die Dekanin / der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg oder das von ihr / ihm bestimmte Mitglied der Juristischen Fakultät gemeinsam mit der der Universidad de Chile angehörenden Leiterin/ dem der Universidad de Chile angehörenden Leiter des Studienganges "International Law (LL.M.)"

#### **§ 6 Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber**

Zum Studiengang "International Law (LL.M.)" werden bis zu 30 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die im § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

#### **§ 7 Zulassung**

Die Zulassung ergeht durch die Leitung der Universität Heidelberg.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. November 2018

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1327 f.